

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 7/2025

07. Februar 2025

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Stadtkämmerei	2
31/2025 Haushaltssatzung der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2025/2026	2
Einwohneramt.....	9
32/2025 Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Angela Schunke	9
Sonstige Bekanntmachungen.....	10
Vermessungsbüro Spitthöver Köhncke	10
33/2025 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Essen	10
Öffentliche Zustellungen	11
34/2025 Liste der öffentlichen Zustellungen	11

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtkämmerei

31/2025

Haushaltssatzung der Stadt Essen

für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. März 2024 (GV. NRW. 2024 S. 136), hat der Rat der Stadt Essen mit Beschluss vom 27. November 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2025	2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.064.366.600 Euro	4.098.308.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.072.055.600 Euro	4.134.042.600 Euro
abzüglich globaler Minderaufwendungen von	10.000.000 Euro	37.742.700 Euro
somit auf	4.062.055.600 Euro	4.096.299.900 Euro
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.900.420.251 Euro	3.976.137.568 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.827.378.713 Euro	3.899.195.522 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	194.450.620 Euro	216.625.400 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	781.346.049 Euro	735.340.014 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	802.084.619 Euro	745.040.723 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit auf 288.230.728 Euro 303.268.156 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

	2025	2026
	586.895.429 Euro	518.714.614 Euro

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	2025	2026
	1.439.603.929 Euro	937.895.999 Euro

festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2025	2026
	2.000.000.000 Euro	2.000.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025/2026 wie folgt festgesetzt*:

	2025	2026
1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v. H.	390 v. H.

für Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	1.290 v. H.	1.290 v. H
für Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	655 v. H.	655 v. H
2. Gewerbesteuer auf	480 v. H.	479 v. H

* Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzungen festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 Einsatz von Derivaten

Im Rahmen des aktiven Schuldenmanagements ist der Einsatz folgender Derivate zur Zinssiicherung und Zinsoptimierung zulässig: Zinsswaps, Zinstermingeschäfte, Zinsoptionen und strukturierte Darlehen.

Dabei darf der Anteil aller Zinsoptimierungsgeschäfte 20 % des jeweils aktuellen Schuldenportfolios nicht übersteigen. Bei jedem dieser Geschäfte ist eine maximale Verlustgrenze zu vereinbaren, durch die die zusätzliche Haushaltsbelastung auf 2.500.000 Euro und 5 % des Nominalbetrags (es gilt der geringere Betrag) begrenzt wird. Der Einsatz von Zinsoptimierungsprodukten mit einem Vervielfältiger (gehebelte Produkte) ist nicht zulässig.

Der Einsatz von Derivaten in fremden Währungen ist nicht zugelassen.

§ 8 Bildung von Budgets

Alle Erträge und Aufwendungen eines Teilplans einer Organisationseinheit werden zu einem Budget zusammengefasst. Gemäß § 21 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind Personalaufwendungen, bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus Auflösungen von Sonderposten und interne Leistungsverrechnungen. Sofern innerhalb der Budgets Aufwendungen zentral bewirtschaftet werden, haben die Budgetverantwortlichen dieses besonders zu beachten.

§ 9 Flexible Haushaltsführung

Der Stadtkämmerer wird gemäß §§ 12 Abs. 2 und 21 i. V. m. 20 KomHVO NRW ermächtigt, die Durchführung der folgenden Regelungen im Detail zu bestimmen:

1. Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit

- a. Innerhalb eines Teilplans können investive Maßnahmen durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Der Stadtkämmerer entscheidet über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund kumulativ bis 500.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
- b. Investive Schulbaumaßnahmen, Maßnahmen für das im Festwert geführte Standardmobiliar und für die im Festwert geführten Einrichtungen in Schulen können teilplanübergreifend durch den Stadtkämmerer für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Der Stadtkämmerer entscheidet über Budgeterhöhungen im Deckungsverbund in unbegrenzter Höhe.

2. Verwendung von Mehrerträgen und Mehreinzahlungen

Innerhalb eines Teilplans können bei Mehrerträgen/Mehreinzahlungen die Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen vom Stadtkämmerer erhöht werden („unechte Deckung“). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen für Investitionen.

3. Budgetverschiebungen von konsumtiv zu investiv

Innerhalb eines Teilplans können konsumtive Aufwandsbudgets nach Genehmigung des Stadtkämmerers als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Der Saldo aus Investitionstätigkeit darf hierdurch den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 nicht überschreiten.

4. Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen

Für die unter § 9 Ziffer 1b fallenden investiven Schulbaumaßnahmen können die im Finanzplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach Genehmigung des Stadtkämmerers gegenseitig in Anspruch genommen werden. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierdurch nicht überschritten werden.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag i. H. v. 4% des Volumens der Gesamtaufwendungen (2025: 162.482.224 Euro, 2026: 163.851.996 Euro).
2. Als erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie kumulativ innerhalb eines Teilplans die Höhe von 2% der Gesamtaufwendungen (2025: 81.241.112 Euro, 2026: 81.925.998 Euro) oder 2% der Gesamtauszahlungen (2025: 97.939.110 Euro, 2026: 98.756.074 Euro) übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Investitionen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000.000 Euro.

Für den Fall, dass

- im investiven Bereich den Mehrauszahlungen Mehreinzahlungen je Investitionsmaßnahme gegenüberstehen oder
- im konsumtiven Bereich den Mehraufwendungen Mehrerträge im selben Teilplan gegenüberstehen,

ist die Regelung aus Satz 1 auf den Saldo der Ein- und Auszahlungen bzw. der Erträge und Aufwendungen anzuwenden.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich und können vom Stadtkämmerer entschieden werden:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen kumulativ innerhalb eines Teilplans bis einschließlich 1.000.000 Euro.
2. Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen kumulativ bis 250.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen kumulativ bis einschließlich 1.000.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für organisatorische Budgetumschichtungen in unbegrenzter Höhe.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen des Teilplans 17 „Stiftungen“ in unbegrenzter Höhe.

Nach erfolgter Genehmigung des Rates gelten über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen der Ziffern 1 bis 3 erneut bis zum Erreichen der jeweiligen Wertgrenze als nicht erheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die über den Wertgrenzen der o. g. Ziffern 1 bis 2 liegen, können im Rahmen des Jahresabschlusses durch den Stadtkämmerer entschieden werden. Diese gelten als erheblich und müssen vom Rat nachträglich genehmigt werden.

§ 12

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Der Stadtkämmerer kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Rates gemäß §§ 83 Abs. 1 und 85 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen auf andere Bedienstete übertragen. Der Stadtkämmerer überträgt die Entscheidungsbefugnis gemäß §§ 10 und 12 auf die Stadtkämmerei wie folgt:

1. Die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Erhöhung von Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen aufgrund von zweckgebundenen Mehrerträgen/Mehreinzahlungen innerhalb eines Teilplans auf die Fachbereichsleitung.
2. Die Entscheidungsbefugnis für investive über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen sowie Verpflichtungsermächtigungen mit folgenden Wertgrenzen:
 - Anträge bis 10.000 Euro auf die Sachbearbeitung,
 - Anträge bis 30.000 Euro auf die Abteilungsleitung,
 - Anträge bis 50.000 Euro auf die Fachbereichsleitung.

§ 13

Wertgrenze für Investitionen (Einzelveranschlagung)

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 250.000 Euro je Maßnahme festgesetzt.

§ 14 Stellenplan

1. Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
2. Sofern im Stellenplan ein
 - a. kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und/bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerks geführt habenund
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des/der Stelleninhaber/inals eingespart.
 - b. ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden/Umsetzung des/der Stelleninhaber/in der ausgewiesene ku-Stellenwert.

Essen, 27. November 2024

Thomas Kufen
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Essen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 80 Absatz 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 18. Dezember 2024 angezeigt worden. Diese teilte mit Schreiben vom 30. Januar 2025 mit, dass keine genehmigungspflichtigen Tatbestände vorliegen.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 mit ihren Anlagen ist während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus, Stadtkämmerei, Porscheplatz, 16. Etage, Zimmer 16.41 sowie im Internet unter www.essen.de/Haushaltsplan2025-2026 ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Essen, 31. Januar 2025

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

Einwohneramt

32/2025

Widerruf der Bestellung einer Standesbeamtin Beschäftigte Angela Schunke

Gemäß § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nach § 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) erfolgte Bestellung der Beschäftigten Angela Schunke zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Essen mit Wirkung vom 30. Januar 2025 widerrufen.

30.01.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Kromberg
Beigeordneter

 88-33 400

Sonstige Bekanntmachungen

Vermessungsbüro Spitthöver Köhncke

33/2025

Bekanntmachung

über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Essen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Grenzvermessung des Grundstücks Essen, Moltkestraße 31, Gemarkung Essen, Flur 39, Flurstück 137. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Essen, Moltkeplatz 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Essen, Flur 39, Flurstück 141. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.12.2024 zur Geschäftsbuchnummer 8100-02 in der Zeit

vom 01.03.2025 bis 31.03.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Jörg Spitthöver, Am Waldthausenpark 9, 45127 Essen während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr – Freitag von 08:00 – 13:00

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 0201-437540 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen Klage erhoben werden.

Essen, 03.02.2025

gez. Dipl.-Ing. Jörg Spitthöver, ÖbVI

Öffentliche Zustellungen

34/2025

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Ali, Mohammed	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Al Talal, Ahmad	Blumenfeldstr. 15 45141 Essen	Kommunale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 412
Ashiti, Simava	Breslauer Str. 104 45145 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 735
Bednarz, Christopher Stefan		Jugendamt, ☎ 88-51 271
Bilal Al Saffar		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 422
Buchmüller, Manuel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Busse, Kevin Marcel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
D'Ambrogio, Marika	Wiesbadener Str. 55 45145 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 670
Grünemeier, Sascha	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Grüner, Nils-Norman	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 103
Kicka, Maurice-Rainer	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kviatkovska, Yevdokiia	Schuirweg 107 45133 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-57 802
Liguori, Vincenzo		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 777

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Liguori, Vincenzo		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 777
Li Li		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 777
Matokova, Janette	Bremer Hee4rstr. 47 26135 Oldenburg	Amt für Soziales und Wohnen, ☎ 88-50 188
Muambila, Frederic Gregori Sylvain		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Paher, Zeljko	Palmbuchweg 122 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 318
Petrovych, Yurii	Grimbergstr. 20 45307 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 331
Raihi, Ahmed	Overmannshof 29 45329 Essen	Zentrale Ausländerbehörde, ☎ 88-38 181
Sakiri, Laetizia Melissa	Ernastr. 19 45130 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-57 187
Stelter, Steven	Morgensteig 32 45309 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nor, ☎ 88-56 197
Ünal, Adnan		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 777
Zekerie, Sabri		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 777

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.